

# **Satzung des „Tanzklub Blau-Gold Leipzig e.V.“**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Tanzklub Blau-Gold Leipzig e.V.“, abgekürzt „TK Blau-Gold Leipzig e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Leipzig.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, vorrangig des Tanzsports.
- (3) Der satzungsmäßige Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) Einrichtung und Unterhaltung eines organisierten Übungsbetriebes zur Erhaltung und Steigerung der tanzsportlichen Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Mitglieder. Zur Erreichung dieses Zweckes können geeignete Personen gegen Vergütung beschäftigt werden.
  - b) Breitensportliche und zum Wettkampfsport führende Angebote
  - c) Förderung des Wettkampfsportes
  - d) Mitgliedschaft in den fachlich zuständigen Sportverbänden
  - e) Öffentlichkeitsarbeit für den Tanzsport
  - f) Vertretung der Mitglieder gegenüber Staat, Kommune und Öffentlichkeit.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, der Kommunen, anderer Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie sonstiger Einrichtungen, Behörden oder Privatpersonen dürfen nur für den vorgeschriebenen Zweck verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
- (6) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

## **§ 4 Sporthoheit, Sportverkehr**

- (1) Die Sporthoheit steht ausschließlich dem Deutschen Tanzsportverband bzw. seinen Fachausschüssen mit besonderer Aufgabenstellung zu.

- (2) Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des Deutschen Tanzsportverbandes bzw. seiner Fachausschüsse mit besonderer Aufgabenstellung maßgebend.

## **§ 5 Rechtsgrundlagen, Vereinsordnungen**

- (1) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- (3) Vereinsordnungen können für folgende Bereiche erlassen werden:
  - a) Beitragsordnung
  - b) Geschäftsordnung für den Vorstand.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein ist in Form einer aktiven oder passiven Mitgliedschaft, einer Kurzzeitmitgliedschaft oder einer Ehrenmitgliedschaft möglich.
- (3) Passive Mitglieder und juristische Personen nehmen nicht am Trainingsbetrieb teil. Sie unterstützen mit ihrem Beitrag die Ziele des Vereins finanziell und ideell.
- (4) Kurzzeitmitglieder sind natürliche Personen, die im Rahmen eines zeitlich begrenzten Projektes am Trainingsbetrieb teilnehmen.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung und die Tätigkeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

## **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Aufnahme bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung muss dem Bewerber nicht begründet werden; ihm ist nur die Tatsache der Ablehnung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes und mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters bzw. des Betreuers auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen bzw. unter Betreuung stehenden erteilen. Die gesetzlichen Vertreter und Betreuer verpflichten sich damit, für die Beitragspflichten des Minderjährigen bzw. unter Betreuung stehenden nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitgliedes bzw. dem Wegfall der Betreuung persönlich zu haften.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung, bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter bzw. bei unter Betreuung stehender Personen durch die Betreuer. Die Kündigungsfristen sind in der Beitragsordnung zu regeln.
  - b) durch Streichung oder Ausschluss nach § 9 dieser Satzung
  - c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Insolvenz

- d) bei Kurzzeitmitgliedschaften mit Ende des Projektes.
- (2) Bestehende Beitragspflichten gegenüber dem Verein bleiben unberührt.

### **§ 9 Streichung, Ausschluss**

- (1) Mitglieder, die ihren gegenüber dem Verein bestehenden finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung nicht nachgekommen sind, können von der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schwerwiegend schädigen oder grob gegen die Satzung verstoßen so dass ein Fortbestehen der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar ist, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Für die Maßnahmen nach Absatz (1) und (2) ist der Vorstand zuständig. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied bzw. gesetzlicher Vertreter oder Betreuer anzuhören. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (4) Im Falle Minderjähriger oder unter Betreuung stehender Personen ist die Maßnahme nach Absatz (1) oder (2) dem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer mitzuteilen.
- (5) Gegen die Streichung oder den Ausschluss steht dem Mitglied bzw. seinem gesetzlichen Vertreter bzw. Betreuer das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

### **§ 10 Beiträge**

- (1) Der Verein erhebt Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (2) Die Beitragsordnung ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

### **§ 11 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben das Recht,
  - a) die vertraglich gebundenen Einrichtungen des Vereins zu nutzen
  - b) Mittel in Anspruch zu nehmen, die der Verein zur Förderung des Tanzsports erhält
  - c) am Training in den verschiedenen angebotenen Formen sowie an Wettbewerben und Turnieren nach den Regeln des Deutschen Tanzsportverbandes teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,
  - a) die Satzung einzuhalten
  - b) die Beiträge und Gebühren zu entrichten, die sich aus den Ordnungen des Vereins sowie seiner Mitgliedschaft in Vereinen und Verbänden ergeben
  - c) die Beschlüsse des Vorstandes des Vereins einzuhalten
  - d) dem Verein Änderungen des Namens, der Anschrift, Telefonnummer sowie der Email-Adresse mitzuteilen.

### **§ 12 Rechte minderjähriger Mitglieder**

- (1) Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter wahrnehmen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
- (2) Minderjährige Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen.

## § 13 Organe

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Über die Beschlüsse der Organe sind Niederschriften anzufertigen.

## § 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und bestimmt dessen Richtlinien. Sie ist zuständig für
  - a) Beschlüsse über den Haushalt
  - b) Änderungen der Satzung und der Beitragsordnung
  - c) Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
  - d) Erteilung von Entlastungen
  - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
  - f) endgültige Entscheidungen über Berufungen gegen Streichungen und Ausschlüsse nach § 9 Absatz 5
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal innerhalb eines Kalenderjahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) eine Forderung von einem Drittel der Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter oder Betreuer schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen gibt.
- (4) Zu jeder Mitgliederversammlung wird mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstag durch Aushang in den Trainingsräumen mit Angabe von Ort, Zeit und vorläufiger Tagesordnung eingeladen.
- (5) Jedes Mitglied bzw. gesetzlichen Vertreter oder Betreuer kann bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten.
- (6) Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Versammlungsleiter ist der Präsident, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von §15 Absatz 2.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder bzw. gesetzlichen Vertreter oder Betreuer beschlussfähig.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (12) Für einen Auflösungsbeschluss ist eine 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (13) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen; es wird geheim abgestimmt bei mehreren Bewerbern für ein Amt. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (14) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Kandidat diese Mehrheit, findet ein weiterer Wahlgang statt – gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereint.

## **§ 15 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt über alle Fragen der laufenden Geschäftsführung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus
  - a) Präsident
  - b) Schatzmeister
  - c) Sportwart
  - d) Jugendwart
  - e) einem bis 3 weiteren Vorstandsmitgliedern mit den Aufgabengebieten Öffentlichkeitsarbeit, internationale Arbeit, Sponsoring/Marketing
- (3) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und dem Schatzmeister.
- (4) Der Vorstand wird durch Wahl in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 16 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Der Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.
- (2) Im Rechtsverkehr vertreten der Präsident und der Schatzmeister den Verein.
- (3) Für Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert bis einschließlich 200,00 €, einschließlich eventuell anfallender Folgeverpflichtungen im laufendem Geschäftsjahr, sind der Präsident und der Schatzmeister zur Einzelvertretung des Vereins befugt. Im Übrigen vertreten beide den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Aufgaben des Präsidenten oder Schatzmeisters werden im Innenverhältnis, wenn sie verhindert sind, von den übrigen Vorstandsmitgliedern nach § 15 Absatz 2 in der Reihenfolge c), d), e) übernommen.
- (5) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, kann sich der Vorstand durch Beschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Kooption ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.

## **§ 17 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 18 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer aus den Reihen der volljährigen Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Wiederwahl beider Prüfer auf zwei aufeinanderfolgende Wahlperioden ist nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 3 Jahre.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Prüfung findet mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung nach § 14 Absatz 2 statt.

- (4) Scheidet ein Prüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Verein aus, so kann der Vorstand einen zweiten Prüfer bis zum Ende der Wahlperiode berufen. Die Zustimmung des Berufenen ist erforderlich.

## **§ 19 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Der Vorstand kann im Mitgliederinteresse besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt machen. Dazu können bestimmte personenbezogene Mitgliederdaten oder Bilder in Fachzeitschriften, auf der Homepage oder durch Aushang in den Vereinsräumen veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung seiner Daten oder Bilder widersprechen.
- (4) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Auflösung und Vermögensbindung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung der Frist aus § 14 Absatz 4 einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Die zur Auflösung erforderliche Mehrheit regelt § 14 Absatz 11.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Leipzig e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 21 Gültigkeit der Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21.06.2017 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft<sup>1</sup>. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

---

<sup>1</sup> Tag der Eintragung: 15.12.2017, Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig